



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1234 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015
Termin	Beratungsfolge:	
11.12.2015	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach dem Tod des Kreistagsabgeordneten Helmut Ringe, Oerel, am 28.10.2015 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 1, Herrn Hans Murken, Gnarrenburg, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Murken benachrichtigt. Nachdem Herr Murken mit Schreiben vom 05.11.2015, hier eingegangen am 09.11.2015, mitgeteilt hat, dass er die Wahl annimmt, hat seine Mitgliedschaft im Kreistag begonnen.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 NKomVG vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 43 NKomVG auf die sich aus dem §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Luttmann



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 7.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1186 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Sachverhalt:

Nach dem Abschluss der Restrukturierung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ab dem 01.01.2016 neu zu besetzen.

Laut Gesellschaftsvertrag zwischen dem Landkreis und den Elbe Kliniken vom 29.09.2015 werden in die **Gesellschafterversammlung** jeweils bis zu **drei Vertreter** entsandt.

Der **Aufsichtsrat** der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern, davon jeweils **drei Vertreter des Landkreises**, der Elbe Kliniken und der Mitarbeiter. Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder können nicht bestellt werden. Jedoch kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, zu benennen, ist gemäß § 138 Abs. 2 und 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Landrat zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die verbleibenden Sitze werden entsprechend § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen verteilt.

Für die danach noch jeweils zwei zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe das Vorschlagsrecht.

Bei der Besetzung der Positionen sollte in Betracht gezogen werden, auch Personen vorzuschlagen, die nicht dem Kreistag angehören und Erfahrungen bzw. Kenntnisse im Krankenhausmanagement mitbringen.

Beschlussvorschlag:

a.) Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH ab 01.01.2016 wird wie folgt festgestellt:

SPD-GRÜNE-WFB = 2 Sitze
Landrat = 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	

b.) Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH ab 01.01.2016 wird wie folgt festgestellt:

SPD-GRÜNE-WFB = 2 Sitze
Landrat = 1 Sitz

Die personelle Besetzung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Ersatzmitglied
1.	1.
2.	2.
3. Landrat (<i>vertreten durch Kreisrat Sven Höhl</i>)	

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1235 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Umbesetzung des Kreisausschusses sowie von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Nachrücken des Abg. Hans Murken in den Kreistag für den verstorbenen Abgeordneten Helmut Ringe hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe mit Schreiben vom 19.11.2015 folgende Änderungen in der personellen Besetzung des Kreisausschusses sowie von Ausschüssen und Gremien wie folgt mitgeteilt:

Kreisausschuss

Stellvertretendes Mitglied
(für Abg. Brandt, Bremervörde)

Abg. Friedhelm Helberg, Gyhum-Nartum
(anstelle des Abg. Helmut Ringe, Oerel)

Mitglied im

- **Ausschuss Wirtschaft und Verkehr**
- **Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung**
- **Schulausschuss**
- **Jugendhilfeausschuss**

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

Abg. Bernd Sievert, Tarmstedt
Abg. Hans-Klaus Genter-Mickley, BRV
Abg. Doris Brandt, Bremervörde
(jeweils anstelle des Abg. Helmut Ringe, Oerel)

- Vertreter für den Abg. Genter-Mickley in der **Geschafterversammlung der VNO**
- Vertreter für den Abg. Kullik im **Kuratorium der Stiftung Bachmann-Museum**
- Vertreter für die Abg. Dorsch im **Kuratorium Erwachsenenbildung**

Abg. Henning Fricke, Heeslingen

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg
(jeweils anstelle des Abg. Helmut Ringe, Oerel)

Vertreter für Abg. Brandt im **Jugendhilfeausschuss**

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

Mitglied im **Ausschuss für
Feuerschutz und Rettungsdienst**

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg
(anstelle des Abg. Hans-Klaus Genter-
Mickley, Bremervörde)

Mitglied im
Behindertenbeirat des Landkreises

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt, Kirchwalsede
(anstelle der Abg. Ute Gudella-de Graaf,
Zeven)

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Planung**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt, Kirchwalsede
(anstelle des Abg. Ingolf Lienau, Zeven)

**Ausschuss für Gesundheit, Senioren
und Soziales**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt, Kirchwalsede
(anstelle des Abg. Reinhard Lindenberg,
Ohrel)

Beirat Suchtkrankenhilfe

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt, Kirchwalsede
(anstelle des Abg. Henning Fricke,
Heeslingen)

Der Kreistag stellt gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Weiter hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe mitgeteilt, dass der Abg. Lothar Cordts den Vorsitz im Schulausschuss übernimmt.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse und Gremien wird wie folgt neu festgestellt:

Kreisausschuss

Stellvertretendes Mitglied für Abg. Brandt

Abg. Friedhelm Helberg, Gyhum-
Nartum

Mitglied im

- **Ausschuss Wirtschaft und Verkehr**

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

- **Ausschuss für Personal- und
Organisationsentwicklung**

Abg. Bernd Sievert, Tarmstedt
Abg. Hans-Klaus Genter-Mickley,
Bremervörde

- **Schulausschuss**

Abg. Doris Brandt, Bremervörde

- **Jugendhilfeausschuss**

- Vertreter für den Abg. Genter-Mickley in der

Gesellschafterversammlung der VNO

Abg. Henning Fricke, Heeslingen

- Vertreter für den Abg. Kullik im

Kuratorium der Stiftung Bachmann-Museum

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

- Vertreter für die Abg. Dorsch im

Kuratorium Erwachsenenbildung

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

- Vertreter für Abg. Brandt im

Jugendhilfeausschuss

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

- Mitglied im **Ausschuss für
Feuerschutz und Rettungsdienst**

Abg. Hans Murken, Gnarrenburg

Mitglied im
- **Behindertenbeirat des Landkreises**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt,
Kirchwalsede

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Planung**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt,
Kirchwalsede

- **Ausschuss für Gesundheit, Senioren
und Soziales**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt,
Kirchwalsede

- **Beirat Suchtkrankenhilfe**

Abg. Dr. Gabriele Hornhardt,
Kirchwalsede

Luttmann



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1239 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes gehört dem Jugendhilfeausschuss eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person als beratendes Mitglied an.

Bisher war laut Beschluss des Kreistags vom 01.11.2011 Frau Inga Kolaschnik als Vertreterin der AG im Jugendhilfeausschuss benannt worden.

Aufgrund einer Umbesetzung in der Arbeitsgemeinschaft ist von dort in der letzten Sitzung der AG nunmehr Frau Kerstin von Bornstädt als Vertreterin für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen worden.

Beschlussvorschlag:

1. Frau Inga Kolaschnik wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Frau Kerstin von Bornstädt wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1223 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2015	Finanzausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 und Stellenplan 2016

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2016 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 18.11.2015 zugegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan 2016 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2016 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1222 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2015	Prüfungsausschuss			
03.12.2015	Finanzausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2014

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2014 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2014

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2014 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und der Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2014 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG i.V. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2014 die Entlastung zu erteilen.
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 8.570.949,47 € wird mit einem Betrag von 3.817.424,06 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt verwandt und mit einem Betrag von 4.753.525,41 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Landkreises von 3.817.424,06 € wird mit einem Betrag von 3.817.424,06 € aus dem Ergebnis im ordentlichen Haushalt ausgeglichen. Das ordentliche Ergebnis des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 56.406,27 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 612.936,43 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt ausgeglichen ab.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1224 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung;
 hier: außerplanmäßige Auszahlung einer ergänzenden Bezuschussung des Neubaus einer Fahrzeughalle durch den DRK-Kreisverband Bremervörde

Sachverhalt:

Dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremervörde ist für den Neubau einer Fahrzeughalle für Katastrophenschutzfahrzeuge der Kreisbereitschaft Zeven aufgrund der geschätzten Gesamtkosten von 120.000 € mit Beschluss des Kreisausschusses vom 5.12.2013 ein Zuschuss von 48.000 € (40 %) bewilligt worden. Da die Kosten erheblich überschritten worden sind, hat das DRK einen Antrag auf Bezuschussung der Mehrkosten (80.000 €) gestellt. Der Kreisausschuss hat am 4.11.2015 zugestimmt, die Mehrkosten mit 40 % = 32.000 € zu fördern.

Es ist noch ein förmlicher Beschluss zur Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel erforderlich.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch Einsparungen beim Grunderwerb von Teilflächen für die Tarmstedter Ausstellung (Inv.-Nr. 2015/80010).

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung eines Zuschusses für den Bau einer Fahrzeughalle in Höhe von 32.000 € im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.8.01 (Katastrophenschutz) unter Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt) Produkt 57.1.01 (Wirtschaftsförderung) bei den unter Zeile 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) veranschlagten Auszahlungen.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1193 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Kreiswahl am 11.09.2016;
hier: Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Kommunalwahlen in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Der Tag der Kommunalwahlen ist von der Niedersächsischen Landesregierung mit Verordnung vom 11. Mai 2015 auf den 11. September 2016 festgesetzt worden. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 46 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach sind in Landkreisen mit 150.001 bis 175.000 Einwohnern 54 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Maßgeblich bei der Bestimmung der Zahl der Kreistagsabgeordneten ist die Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde für einen mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin sollen für die Einteilung der Wahlbereiche die Einwohnerzahlen vom 31.03.2015 zugrunde gelegt werden. Diese Einwohnerzahlen sind inzwischen vom Landesamt für Statistik Niedersachsen veröffentlicht worden.

Für die Kreiswahl ist das Gebiet des Landkreises gemäß § 7 Abs. 4 NKWG in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Einteilung der Wahlbereiche sollen räumliche Zusammenhänge gewahrt bleiben und die Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen möglichst eingehalten werden.

Für die Kreiswahl am 11.09.2016 sollte das Kreisgebiet in vier Wahlbereiche eingeteilt und deren Zuschnitt wie bei den vorangegangenen Kreiswahlen 2006 und 2011 beibehalten werden. Bei dieser Wahlbereichseinteilung wird in keinem der vier Wahlbereiche die zulässige Abweichung der durchschnittlichen Einwohnerzahl überschritten. Außerdem werden bei der vorgeschlagenen Einteilung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, es werden keine Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen durchschnitten und den gewachsenen örtlichen

Strukturen wird damit Rechnung getragen. Es handelt sich um eine mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse sinnvolle Einteilung der Wahlbereiche. Außerdem bringt dies auch eine gewisse Kontinuität für die Wahlvorschlagsträger und die Wahlberechtigten mit sich.

Die kartografische Darstellung und die Übersicht der Wahlbereiche mit den jeweiligen Einwohnerzahlen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet wird für die Kreiswahl am 11.09.2016 in vier Wahlbereiche wie folgt eingeteilt:

Wahlbereich 1: Stadt Bremervörde
Samtgemeinde Geestequelle
Gemeinde Gnarrenburg
Samtgemeinde Selsingen

Wahlbereich 2: Samtgemeinde Tarmstedt
Samtgemeinde Zeven
Samtgemeinde Sittensen

Wahlbereich 3: Stadt Rotenburg (Wümme)
Samtgemeinde Sottrum

Wahlbereich 4: Stadt Visselhövede
Samtgemeinde Bothel
Gemeinde Scheeßel
Samtgemeinde Fintel

Luttmann



hier: Entwurf Wahlbereichseinteilung Kreiswahl 11.09.2016
im Landkreis Rotenburg (Wümme)



4 Wahlbereiche
Mittelwert: 40.457
Höchstzahl: 50.571
Mindestzahl: 30.343

Kreiswahl am 11.09.2016
Einteilung der Wahlbereiche
Variante 1
(wie 2006 und 2011)

Anlage 2

	Einwohnerzahl am 31.03.2015
Wahlbereich 1	
Stadt Bremervörde	18.652
Samtgemeinde Geestequelle	6.444
Gemeinde Gnarrenburg	9.129
Samtgemeinde Selsingen ¹	9.549
Summe	43.774
Abweichung Mittelwert	8,20%
Wahlbereich 2	
Samtgemeinde Tarmstedt	10.721
Samtgemeinde Zeven ²	22.602
Samtgemeinde Sittensen	10.865
Summe	44.188
Abweichung Mittelwert	9,22%
Wahlbereich 3	
Stadt Rotenburg (Wümme)	21.085
Samtgemeinde Sottrum	14.393
Summe	35.478
Abweichung Mittelwert	-12,31%
Wahlbereich 4	
Stadt Visselhövede	9.925
Samtgemeinde Bothel	8.163
Gemeinde Scheeßel	12.936
Samtgemeinde Fintel	7.365
Summe	38.389
Abweichung Mittelwert	-5,11%

Einwohner Landkreis Rotenburg insgesamt 161.829

Durchschn. Einwohnerzahl je Wahlbereich (Mittelwert) 40.457
davon 25 % 10.114

Maximalwert 50.571
Minimalwert 30.343

Je Wahlvorschlag bis zu 17 Bewerber (§ 21 Abs. 4 NKWG)

¹ = incl. N FAG-Zuschlag = 9 Personen

² = incl. N FAG-Zuschlag = 3 Personen



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1123/1 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungssachen beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht endet mit Ablauf des 09.06.2016. Für die folgende Amtszeit vom 10.06.2016 bis 09.06.2021 sind daher die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter neu zu wählen.

Zur Vorbereitung der Wahl ist dem Nieders. Oberverwaltungsgericht bis spätestens 15.03.2016 ein Wahlvorschlag (eine Person) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu benennen. Dieser Vorschlag muss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden.

Es darf nur ein Landwirt vorgeschlagen werden, der den Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt.

Die/Der Vorgeschlagene muss Deutscher sein, sie/er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht aberkannt sein, auch darf sie/er nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Weiter muss sie/er das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen und darf nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

- 1.) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2.) Richter,
- 3.) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4.) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5.) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Außerdem muss die/der Vorgeschlagene nach § 139 Flurbereinigungsgesetz Inhaber(in) eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Wegen der Dauer der Amtszeit soll davon abgesehen werden, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Für die Amtszeit 2011 bis 2016 hatte der Kreistag den Kreistagsabgeordneten Hans-Hermann Engelken, Horstedt, vorgeschlagen.

Nachdem sich der Kreisausschuss bereits in der Sitzung am 01.10.2015 mit der Angelegenheit befasst und eine mehrheitliche Beschlussempfehlung für den Kreistag abgegeben hatte, hat die SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe mit E-Mail vom 16.11.2015 nunmehr Herrn Johann Klindworth, Vierden, zur Wahl als ehrenamtlicher Richter vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Nieder. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg wird vorgeschlagen:

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1236 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Seit dem 1. Juli 2015 ist Herr Malte Fresen, geb. 05.07.1987, wohnhaft in 27356 Rotenburg (Wümme), im Rechnungsprüfungsamt tätig. Er hat sich inzwischen in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet. Zuvor war Herr Fresen in einem Wirtschaftsunternehmen tätig.

Beschlussvorschlag:

Herr Malte Fresen, geb. 05.07.1987, wird zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Luttmann



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1178 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Handreichungen zur Förderung des Löschwesens

Sachverhalt:

Herr Kreistagsabgeordneter Reinhard Trau, Stemmen, hat mit Schreiben vom 02.03.2015 beantragt, die Handreichungen zur Förderung des Löschwesens bezüglich des Förderbetrages für den Bau von Schulungsräumen bzw. Fahrzeugstellplätzen zu ändern.

Der ehemals in den Handreichungen festgelegte Zuschuss betrug 20.000 DM, dieser wurde nach Einführung des Euros auf 10.225,84 € umgerechnet und hat noch heute Bestand.

Die Förderung erfolgt nicht aus Kreismitteln, sondern wird aus der den Kommunen zustehenden Feuerschutzsteuer finanziert. Ich habe deshalb die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen haben in ihrer Arbeitstagung am 10.06.2015 in Sottrum beschlossen, dass der Höchstbetrag der Förderung auf 20.000 € angehoben werden soll.

Ich habe den vorliegenden Antrag zum Anlass genommen, die Handreichungen redaktionell zu überarbeiten (Anlage 1). Bis auf die Anhebung des beschriebenen Förderbetrages ist der Regelungsgehalt unverändert geblieben. Zur Verdeutlichung, dass Haushaltsmittel des Kreises durch diese Handreichungen nicht berührt werden, habe ich folgenden Absatz aufgenommen:

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Höchstbetrag der Förderung für den Bau von Schulungsräumen und normgerechten Fahrzeugstellplätzen in Feuerwehrgerätehäusern wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Handreichungen zur Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer werden in der vorliegenden Form beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

5.7 Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

1. Der Bau von Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern der Stützpunkt- und Schwerpunktwehren und von normgerechten Fahrzeugstellplätzen wird auf Einzelantrag aus Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 30 % der Baukosten gefördert, höchstens jedoch bis zu folgenden Pauschalbeträgen:

- 20.000 € je Schulungsraum und
- 20.000 € je normgerechtem Fahrzeugstellplatz zur Unterbringung der in § 4 FwVO geforderten Fahrzeuge.

Diese Regelung gilt auch für den Umbau bestehender nicht normgerechter Fahrzeugstellplätze.

2. Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Löschgruppenfahrzeuge | 30 % |
| b) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge | 30 % |
| c) Tanklöschfahrzeuge | 30 % |
| d) Sonderfahrzeuge | 30 % |
| e) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge (TSF) als Ersatz für nicht normgerechte Tragkraft-Spritzenfahrzeuge-Truppbesatzung (TSF-T) | 40 % |

Bei Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen werden nur die Kosten des Fahrgestells und des Feuerwehraufbaues bezuschusst. Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, die die in § 4 FwVO geforderte Mindestausrüstung überschreiten, werden nur nach Empfehlung durch den Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst bezuschusst. Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

3. Für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Wärmebildkameras | 40 % |
| b) Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für den schweren Atem- und/oder Strahlenschutz, | 40 % |
| c) Vollschutzanzüge und Zubehör
mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung des Trägers | 40 % |

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1175 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen konnte zwischenzeitlich das Budget für 2015 verhandelt werden. Die daraus resultierende Entgeltvereinbarung, die ab dem 01.12.2015 gelten soll, ist als Anlage beigefügt.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form war daher entsprechend zu aktualisieren und ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Vertragsnummer.: 41 07 357

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 9.096.717,14 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.418.951 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2014 in Höhe von – 322.233,54 Euro.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014 und 2015 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.579 mit 373.062 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 12.179 mit 519.041 Kilometern

Notarzteinsätze: 3.775

(4) Das Budget 2015 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen ()
- c) Kosten aus einer zusätzlichen Sozialversicherungspflicht der Notärzte entstehen

In den Gesamtkosten 2015 sind 77.620,54€ für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 4 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 10 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder

Seite 2 von 6

der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **430,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **3,00€**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **94,00€**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung* *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt* *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 41 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **2,50€**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **625,00€** berechnet.*
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport)* *Positionsnummer: 20 12 40*

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehun-

gen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung (Muster: Anlage).

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 11.12.2015

Träger

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt

Hannover, den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg, den 11.12.2015

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 11.12.2015 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 11.12.2015

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 94,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 430,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 625,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1176 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.03.2015 ist aufgrund einiger Änderungen fortzuschreiben. Betroffen sind die Punkte 1.5, Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes, 2.4, Rettungsmittel und 2.6, Örtliche Einsatzleitung/Massenanfall von Verletzten. Die Änderungen sind im beigefügten Bedarfsplan farbig markiert.

Das Benehmen der Kostenträger gemäß § 4 Abs. 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) liegt mit Schreiben vom 29.09.2015 vor.

Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.03.2015 wird mit Wirkung ab dem 01.12.2015 durch die im Entwurf vorliegende Fassung ersetzt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1028/1 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.11.2015	Schulausschuss	7	9	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Weiterentwicklung der Kreisschulbaukasse

Sachverhalt:

Nach § 117 des Niedersächsisches Schulgesetzes haben die Landkreise ihren kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten und in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten zu gewähren. Dies kann nach dem Gesetz wahlweise als Zuweisung („verlorener Zuschuss“) oder als zinsloses Darlehen geschehen. Der Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 28.05.2009 in der Fassung vom 20.12.2012 bestimmt, dass die Zuwendungen in Höhe der gesetzlichen Mindestbeteiligungen als Zuweisungen, im Primarbereich jedoch bereits heute zu 20% als zinsloses Darlehen ausbezahlt sind.

1. Zur Notwendigkeit einer Umstellung der Kreisschulbaukasse

Die gesetzlichen Regelungen zur Kreisschulbaukasse entstammen aus einer Zeit starker Schülerzahlen, als kleine Schulträger mit ihren Schulbaumaßnahmen ein Sonderopfer für die Kreisgemeinschaft erbrachten.

Heute haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die Aussicht auf stark sinkende Schülerzahlen haben in den letzten Jahren zu einem nicht unerheblichen Wettbewerb zwischen den Schulen um genügend Schülerinnen und Schüler geführt. Bis zu einem gewissen Grad ist ein gesunder Wettbewerb für die Schullandschaft förderlich. Das jetzige Finanzierungssystem mit 50%-Zuschüssen für Baumaßnahmen an weiterführenden Schulen verfälscht jedoch Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf der Suche nach der besten Lösung. Da zudem für verbindliche Vorgaben an die einzelnen Schulträger zur Schulorganisation eine Rechtsgrundlage fehlt, bleibt als einzige Lösungsmöglichkeit, die finanzielle Eigenverantwortung des Schulträgers zu stärken, der auch die Investitionsentscheidung trifft.

Dabei soll die Kreisschulbaukasse auch in Zukunft helfen, Investitionsspitzen abzufangen, indem sie langfristige zinslose Darlehen gewährt oder wahlweise eine kleinere Zuweisung („verlorener Zuschuss“), die mindestens den entgangenen Zinsvorteil ersetzt. Ausgeschlossen werden soll allerdings in Zukunft, was bislang die Regel ist, nämlich dass ein Schulträger für seine Investitionsentscheidung 50% verlorenen Zuschuss erhält und die anderen 13 Schulträger automatisch mitbezahlen, ohne selbst mitentscheiden zu können. Dies kann ordnungspolitisch nicht gewollt sein.

In seiner Sitzung am 07.05.2015 hat der Kreisausschuss u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kreisschulbaukasse soll grundsätzlich in Richtung zinsloser Darlehen entwickelt werden, ggf. verbunden mit einer Entschädigung, wenn auf das zinslose Darlehen verzichtet wird. Darüber werden weitere Gespräche mit den gemeindlichen Schulträgern geführt.“

2. Wahlrecht zwischen zinslosem Darlehen und geringerem verlorenen Zuschuss

In mehreren Gesprächen mit Vertretern der gemeindlichen Schulträger ist deshalb ein Modell entwickelt worden, das ein Wahlrecht zwischen einem zinslosen Darlehen oder einer kleineren Zuweisung („verlorener Zuschuss“) vorsieht, die mindestens den entgangenen Zinsvorteil ersetzt. Konkret geht es um folgende Fördersätze:

Sekundarbereiche: 50 % zinsloses Darlehen oder 15 % Zuweisung

Primarbereich: 33,3 % zinsloses Darlehen oder 10 % Zuweisung

Die Fördersätze für das zinslose Darlehen entsprechen der gesetzlichen Mindestbeteiligung der Kreisschulbaukasse von der Hälfte bzw. einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten, wobei sich die Landkreise aussuchen können, ob sie diese gesetzliche Mindestbeteiligung als zinsloses Darlehen oder als verlorenen Zuschuss leisten möchten. In diesem Fall würde sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) grundsätzlich für zinslose Darlehen entscheiden.

Zugleich soll den Schulträgern aber angeboten werden, auf das zinslose Darlehen freiwillig zu verzichten und stattdessen als Ausgleich eine Zuweisung in Höhe von 15 bzw. 10 % der notwendigen Baukosten aus der Kreisschulbaukasse zu erhalten. Bei dem derzeit sehr geringen Zinsniveau kann davon ausgegangen werden, dass die Schulträger lieber die kleinere Zuweisung wählen werden als das größere zinslose Darlehen. Dies hat eine schnelle und deutliche Absenkung der zuletzt stark gestiegenen Beiträge der 14 Schulträger an die Kreisschulbaukasse zur Folge und spart zudem den Aufwand für die Verwaltung der Darlehen. Gleichwohl mag es in der Zukunft Schulträger geben, für die zumindest bei einem höheren Zinsniveau auch das zinslose Darlehen attraktiv sein kann.

3. Inkrafttreten / weicher Übergang durch „Restguthaben“

Die Neuregelung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sind Förderanträge nach dem neuen Grundsatzbeschluss zu bescheiden.

Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten zwischen Schulträgern, die gerade noch eine 50%-Zuweisung erhalten haben, und anderen, die zukünftig nur noch ein zinsloses Darlehen in gleicher Höhe oder eine geringere Zuweisung erhalten, soll der Übergang zwischen den beiden Systemen weich ausgestaltet werden. Dazu soll für jeden Schulträger grundsätzlich ein „Restguthaben“ gebildet werden, das er individuell innerhalb 10 Jahren für verlorene Zuschüsse anstelle von Darlehen aufbrauchen kann. Bis zum Verbrauch des Restguthabens kann er also „verlorene Zuschüsse“ in Höhe von 50 bzw. 33,3 % in Anspruch nehmen, anschließend nur noch zinslose Darlehen in gleicher Höhe oder wahlweise „verlorene Zuschüsse“ in geringerer Höhe von 15 bzw. 10 %.

Die Höhe der Restguthaben ist abhängig von den jeweiligen Schülerzahlen nach der letzten amtlichen Schulstatistik von November 2014 (500 € pro Schüler/-in, insgesamt knapp 11 Mio. €). Hinzu kommt ein einheitlicher Sockelbetrag von 500.000 € je Schulträger (insgesamt 7 Mio. €). Von den so gebildeten Restguthaben für die 14 kommunalen Schulträger werden dann allerdings die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgesetzt, konkret in 2015 beschiedene Zuweisungen zu 80 %, in 2014 beschiedene zu 60 %, in 2013 beschiedene zu 40 % sowie in 2012 beschiedene zu 20 %. Wer in den letzten Jahren also besonders hohe Zuweisungen erhalten hat, kommt nach dieser Formel auf ein Restguthaben von null. Wer wenig erhalten hat, bekommt ein entsprechend hohes Restguthaben, allerdings auch in Abhängigkeit von den Schülerzahlen.

Die vorläufige Berechnung der einzelnen Restguthaben (in der Summe ca. 6,3 Mio. €) kann der beigefügten Tabelle entnommen werden. Nach Schlussabrechnung der letzten anzurechnenden Zuweisungen können sich einzelne Zahlen noch leicht verändern.

Das System der Restguthaben erscheint mir von den Zahlen her ausgewogen und gut begründet, so dass ich vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes davon ausgehe, dass es rechtmäßig ist. Außerdem ist es gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden entwickelt worden. Sollten dennoch nachträglich Bedenken aufkommen, bliebe immer noch die Möglichkeit, einen harten Schnitt ohne Restguthaben vorzunehmen. Die vorgeschlagene Lösung mit Restguthaben ist jedoch die gerechtere, da sie sowohl die Größe der einzelnen Schulträger als auch die zuletzt erhaltenen Zuweisungen angemessen berücksichtigt.

4. Zum konkreten Entwurf eines neuen Grundsatzbeschlusses

Zum beigefügten Entwurfstext eines neuen „Grundsatzbeschlusses des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ können noch die folgenden Erläuterungen gegeben werden.

zu Abschnitt A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

Abs. 1 regelt die förderfähigen Maßnahmen. Neben der gesetzlich zwingend geforderten Förderung von „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstausrüstungen“ sollen auch zukünftig „größere Instandsetzungen“ (gesetzliche Kann-Vorschrift) gefördert werden, soweit es sich dabei um Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinn handelt. Die Förderung von „besonderen Einrichtungen“ (schwer abgrenzbar und in der Praxis kaum beantragt) sowie „Fahrzeugen für die Schülerbeförderung“ (nur Landkreis) soll hingegen entfallen. Bestimmte im Gesetz genannte Leasingkosten sollen im weitesten Sinn unter den „Erwerb von Gebäuden“ fallen.

Die Abgrenzung zwischen Kreisschulbaukasse und Schullastenausgleich wird damit aus Vereinfachungsgründen an die haushaltsrechtliche Unterscheidung zwischen Investition und Aufwand angelehnt. Die Bagatellgrenze soll dabei unverändert bei 20.000 € liegen.

Sportstätten werden nicht mehr erwähnt, sollen aber selbstverständlich auch weiterhin gefördert werden, soweit und in dem Umfang sie (auch) schulischen Zwecken dienen.

Der bisherige Abzug Leistungen Dritter von den förderfähigen Kosten soll entfallen. Bei dem bisherigen System hoher verlорener Zuschüsse war die Anrechnung von Drittmitteln geboten. Nach der Umstellung wird die Kreisschulbaukasse jedoch nur noch einen vergleichsweise geringen Beitrag leisten, so dass der Verzicht auf die Anrechnung von Drittmitteln einen durchaus gewollten Ausgleich für die geringere Förderung darstellt. Zudem wird dadurch Verwaltungsaufwand reduziert und die Einwerbung von Drittmitteln noch attraktiver.

Abs. 2 fasst das Antragsverfahren zusammen. Als Grundlage für die Bewilligung reicht zukünftig eine überschlägige Kostenberechnung aus.

Abs. 3 regelt die Höhe des zinslosen Darlehens bzw. die Möglichkeit, bei einem freiwilligen Verzicht auf das Darlehen eine kleinere Zuweisung („verlorener Zuschuss“) zu erhalten.

Abs. 4 regelt die Auszahlung der Mittel, die Endabrechnung und mögliche Mehrkosten, die auf maximal 25 % begrenzt werden.

Die Laufzeit der zinslosen Darlehen wurde in Abs. 5 auf 20 Jahre vereinheitlicht. Hier ist auch die vorzeitige Rückzahlung von Zuwendungen (Darlehen und Zuweisungen) vorgesehen, wenn die Zweckbindungsfrist unterschritten wird. Die Zweckbindungsfristen richten sich jetzt nach der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (höchstens jedoch 20 Jahre, d.h. solange wie auch die Darlehen laufen).

Abs. 6 konkretisiert schließlich die gesetzlich vorgesehene Beitragserhebung sowie mögliche Überschüsse der Kreisschulbaukasse. Die Regelung soll u.a. zur Verstetigung der Beiträge beitragen.

zu Abschnitt B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

In diesem Abschnitt wird das zwischenzeitlich gesondert beschlossene Pauschalssystem in den Grundsatzbeschluss übernommen. Abs. 1 verdeutlicht nochmals die Kompliziertheit der gesetzlichen Regelung mit zwei Ausführungsverordnungen des Kultusministeriums aus den 1970er Jahren, Abs. 2 stellt dem die einfache Pauschallösung gegenüber und Abs. 3 enthält schließlich ein Spitzabrechnungsrecht eines jeden Schulträgers im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche.

zu Abschnitt C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach Abs. 1 soll die Umstellung jetzt zum 01.01.2016 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind Förderanträge nach dem neuen Grundsatzbeschluss zu bescheiden. Außerdem wird klargestellt, dass frühere Bewilligungen selbstverständlich unberührt bleiben und auch weiterhin nach den dort festgesetzten Bestimmungen abgewickelt werden.

Abs. 2 regelt das oben angesprochene „Restguthaben“. Der einheitliche Sockelbetrag von 500.000 € für jeden kommunalen Schulträger begünstigt dabei die Gemeinden, da der Landkreis als Schulträger trotz seiner neun Kreisschulen ebenfalls nur 500.000 € als Sockel erhält. Hinzu kommt ein Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler zu einem bestimmten Stichtag. Die Teilzeitschüler an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises werden dabei hälftig angerechnet. Aufgrund der degressiven Absetzung der erhaltenen Zuweisungen der letzten Jahre kommt der Landkreis als Schulträger allerdings ohnehin auf ein Restguthaben von „null“.

Abs. 3 greift die letzten noch auslaufenden Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen Gemeinden für bestimmte gymnasiale Schulangebote auf.

Abs. 4 stellt auch weiterhin klar, dass Schulen in freier Trägerschaft gefördert werden können, aber kein Rechtsanspruch darauf besteht. Historisch gewachsen betrifft dies (nur) die Eichenschule in Scheeßel sowie einige wenige Förderschulen für Förderbedarfe, die im Landkreis sonst nicht angeboten werden. Eine Ausweitung ist nicht geplant.

Abs. 5 beinhaltet schließlich eine allgemeine Rückzahlungsklausel.

5. Abschließende Beteiligung der Gemeinden

Der Text des zuvor erläuterten Grundsatzbeschlusses nebst einer Berechnungsgrundlage für übergangsweise aufzubrauchende Restguthaben wurde in mehreren Sitzungen zusammen mit einem von den Hauptverwaltungsbeamten gebildeten Ausschuss entwickelt, in dem Kommunen unterschiedlicher Größenordnung und Interessenlagen vertreten waren. Bei einer anschließenden unverbindlichen Probeabstimmung unter sämtlichen 13 Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, sprachen sich acht für und zwei gegen den neuen Grundsatzbeschluss aus. Drei Hauptverwaltungsbeamte enthielten sich.

Mit Datum vom 01.10.2015 wurden die 13 gemeindlichen Schulträger nochmals abschließend schriftlich angehört. Bis zum Versand der Unterlagen für die Sitzung des Schulausschusses vorliegende Stellungnahmen der Gemeinden werden dieser Vorlage beigelegt, später eingehende nachgereicht.

Anlagen:

- Entwurf neuer Grundsatzbeschluss
- Tabelle Restguthaben
- alter Grundsatzbeschluss von 2009
- Synopse aus beiden Texten
- zeitlicher Ablauf zur Umstellung der Kreisschulbaukasse
- vorliegende schriftliche Stellungnahmen von Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf vorliegende "Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)" wird beschlossen.

6. Beratung im Schulausschuss

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 meinen Beschlussvorschlag (s.o.) mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt und stattdessen mit 10 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei einer Stimmenthaltung eine um eine Bedingung ergänzte Fassung empfohlen. Der im Entwurf vorliegende Grundsatzbeschluss zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs soll demnach beschlossen werden „unter der Voraussetzung, dass mit der Stadt Rotenburg (Wümme) eine einvernehmliche Lösung analog der Samtgemeinde Zeven und der Stadt Bremervörde gefunden wird.“

Die Samtgemeinde Zeven und die Stadt Bremervörde hatten beide fristgerecht vor dem 15.02.2015 Förderanträge eingereicht und entsprechende Mittel in ihre jeweiligen Haushalte eingestellt (teilweise als Verpflichtungsermächtigungen), wie es der geltende Grundsatzbeschluss verlangt. Beide Förderanträge wurden bzw. werden nach intensiver Prüfung und unter nicht unerheblichen Kürzungen bei den notwendigen Schulbaukosten im Laufe dieses Jahres bewilligt. Ebenso hatte auch die Stadt Rotenburg bereits im letzten Jahr Bewilligungen für den Umbau der Theodor-Heuss-Schule und den Neubau einer Sporthalle für die IGS bekommen.

Mit Datum vom 24.11.2015 beantragte die Stadt Rotenburg eine weitere Förderung aus der Kreisschulbaukasse zum weiteren Umbau der Theodor-Heuss-Schule sowie der Realschule für die IGS Rotenburg. Die Stadt argumentiert, dass es sich bei den verschiedenen Förderanträgen aus 2014 und 2015 letztendlich um eine Gesamt-Maßnahme handele, die deshalb dem Grunde nach insgesamt fristgerecht beantragt worden sei. Hinreichende Haushaltsmittel wolle man mit dem Haushalt 2016 der Stadt bereitstellen.

Der Antrag der Stadt ist zur Zeit nicht entscheidungsreif, da es zumindest in 2015 an einer wirksamen Mittelbereitstellung fehlt. Außerdem muss der Antrag noch inhaltlich geprüft werden. Die Stadt Rotenburg wäre mit einer Entscheidung in 2016 einverstanden, wenn diese noch nach dem bestehenden Grundsatzbeschluss erfolgte.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 12.11.2015 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Lediglich der Entwurf des neuen Grundsatzbeschlusses ist erneut beigefügt.)

Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

– Entwurf einer Neufassung, Stand: 01.10.2015 –

A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

- (1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen für
- a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften sowie
 - b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- einschließlich der jeweiligen Erstausstattung, sofern die jeweilige Maßnahme mit mindestens 20.000 € als Investition im Haushaltsplan veranschlagt ist.
- (2) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Zuwendung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, Raumprogramme nach § 108 Abs. 2 NSchG (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung besteht aus einem zinslosem Darlehen in Höhe von
- a) im Primarbereich einem Drittel,
 - b) in den Sekundarbereichen der Hälfte
- der zuwendungsfähigen Kosten. Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen eine Zuweisung in Höhe von
- a) im Primarbereich 10 %,
 - b) in den Sekundarbereichen 15 %
- der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100 € gerundet. Eine Überzahlung zusammen mit Drittmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. des Folgejahres entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuwendungsempfänger eine aktualisierte Kostenberechnung (Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) vor, nach der sich die endgültige Höhe der Zuwendung bemisst (Endabrechnung), wobei eine Kostensteigerung auf höchstens 25 % begrenzt ist. Bewilligte Mittel verfallen, sofern sie drei Jahre nach der Bewilligung nicht endabgerechnet sind. Diese Frist kann begründet verlängert werden.
- (5) Darlehen sind in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Endabrechnung folgt. Der Landkreis kann eine anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn die Investition nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (jedoch höchstens 20 Jahre) für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- (6) Ein Zuschussbedarf der Kreisschulbaukasse wird nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden bei den Gemeinden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Ein möglicher Mittelüberschuss über 1.000.000 € wird nach dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.

B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.¹

(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.² Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.

(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Zuwendungen, die ab dem 01.01.2016 beschieden werden. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von 500.000 € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in 2015 bewilligte zu 80%, in 2014 bewilligte zu 60%, in 2013 bewilligte zu 40% sowie in 2012 bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.

(3) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalssystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich.

(4) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.³

(5) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte.

¹ zzt. 55 %

² Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

³ Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 € p.a., jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex. Darüber hinaus werden gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert, da ein entsprechendes staatlich-kommunales Schulangebot im Landkreis fehlt.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1160/1 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2015	Kreisausschuss			
24.11.2015	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 25.09.2015: Gedenkstätte Lager Sandbostel; hier: Ankauf „Edelmann-Restgrundstück,“

Sachverhalt:

Die Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme) SPD – Bündnis 90 / Die Grünen – WFB hat am 25.09.2015 beantragt, dass das so genannte Edelmann-Restgrundstück im Eingangsbereich der Gedenkstätte Sandbostel durch den Landkreis angekauft und der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellt wird. Der Kreistag hat den Antrag am 08.10.2015 in den Ausschuss für Sport und Kultur verwiesen.

Mit anschließender Mail vom gleichen Tag hat der Antragsteller beantragt, den ersten Teil des Antrages (Ankauf des Grundstückes durch den Landkreis) bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.11.2015 abschließend zu entscheiden. Der zweite Teil des Antrages, nach dem dieses Grundstück „der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellt wird“, erfordert hingegen einen Kreistagsbeschluss. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt ausschließlich der Kreistag über „die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen ..., die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ..., ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt.“ Gem. § 4 Buchst. b) der Hauptsatzung beträgt diese Wertgrenze 50.000 Euro. Das Grundstück soll jedoch 75.000 € (zzgl. Grunderwerbsnebenkosten) kosten.

Das Grundstück ist etwa 15.000 qm groß. Der Kaufpreis beträgt somit ca. 5 Euro/qm. Die Stiftung Lager Sandbostel hatte 2005 vom gleichen Eigentümer bereits eine Fläche von ca. 27.600 qm für 60.000 Euro, d.h. 2,17 Euro/qm erworben. Vor diesem Hintergrund hat es das Kuratorium der Stiftung in mehreren Sitzungen abgelehnt, das Grundstück zum geforderten Kaufpreis zu erwerben, zumal der Stiftung zusätzlich nicht unerhebliche Folgekosten drohen.

Nach derzeitiger Beschlusslage im Kuratorium ist die Stiftung nicht bereit, dem Verkäufer mehr als 50.000 Euro zukommen zu lassen. Antragsgemäß hatte der Landkreis der Stiftung am 29.04.2014 einen Zuschuss für den Grunderwerb in Höhe von maximal diesen 50.000 Euro zzgl. notwendiger Grunderwerbsnebenkosten von geschätzten 10 % bewilligt. Dementsprechend stehen aus dem Haushalt 2014 noch 55.000 Euro zur Verfügung, da die Stiftung das Geld mangels Einigung mit dem Verkäufer bislang nicht abgerufen hat. Mit dem Haushalt 2015 wurden darüber hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000 Euro bereit gestellt. Ein Antrag der Stiftung auf zusätzliche Förderung war damit aufgrund der oben beschriebenen Beschlusslage im Kuratorium nicht verbunden. Insgesamt stehen also 80.000 Euro haushaltsrechtlich bereit, die auch noch auf das kommende Jahr übertragen werden könnten.

Ein Teil der Gebäude auf dem Grundstück ist stark einsturzgefährdet. Es befindet sich Wasser in verschiedenen Kellern. Außerdem lagern auf dem Grundstück und in den Gebäuden Abfälle in erheblichen Mengen. Bodenverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind bislang nicht bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden (z.B. wegen ehemaliger Heizöllagerung). Laut einer Mitteilung des Gedenkstättenleiters und Geschäftsführers der Stiftung ist allein für den notwendigen Sicherungs- und Sanierungsbedarf an den historischen lagerzeitlichen Gebäuden mit Folgekosten von etwa 100.000 Euro zu rechnen. Hinzu kämen die laufende Unterhaltung und zusätzliche Bewirtschaftungskosten (bei gleichzeitiger Einsparung von derzeit aufgewendeten 400 Euro Mietkosten pro Monat). Hinsichtlich der notwendigen Sicherungs- und Sanierungskosten stellt sich die Frage, ob hierfür ein Abzug vom Kaufpreis vorzunehmen wäre. Zusätzlich gibt es seitens der Stiftung erste Kontakte zu möglichen Zuschussgebern. Zu klären wäre, ob der Landkreis als Zwischeneigentümer in Erscheinung treten sollte, da dann zusätzliche Kosten (z.B. Notar) entstehen würden. Ob doppelt Grunderwerbssteuern bei Kauf durch den Landkreis und Überlassung an die Stiftung zu entrichten wären, ist noch mit dem Finanzamt zu klären.

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 04.11.2015 beraten und die Entscheidung über den Ankauf des Grundstückes bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2015 vertagt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zu führen.

In der Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur am 24.11.2015 wurde das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer vorgestellt.

Danach hat der Ausschuss dem Kreisausschuss einstimmig den nachstehenden Beschluss empfohlen:

Das so genannte Edelmann-Restgrundstück im Eingangsbereich der Gedenkstätte Sandbostel wird für 60.000 € zzgl. Grunderwerbsnebenkosten vom Landkreis angekauft und der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellt. Sollte die Stiftung selbst das Grundstück erwerben wollen, erhält sie eine entsprechende Förderung.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1161 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2015	Ausschuss für Sport und Kultur			
03.12.2015	Finanzausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 22.09.2015: Wiederaufnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Sachverhalt:

Die CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag beantragt mit Schreiben vom 22.09.2015 (siehe Anlage) die Wiederaufnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Das Land Niedersachsen hat die Fachstellen für öffentliche Bibliotheken bei den Bezirksregierungen zum 31.12.1988 aufgelöst (Lüneburg erst zum 30.09.1989). Ab dem 01.10.1989 hat dann der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. die Aufgaben der „Fachstelle für öffentliche Bibliotheken im Regierungsbezirk Lüneburg“ übernommen. Dazu haben die Landkreise mit dem Büchereiverband (Einzel-)Verträge abgeschlossen (Landkreis Rotenburg: Vertrag vom 14.08.1989), bei denen die Kündigungsfrist 3 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres betrug.

Zu den Aufgaben des Büchereiverbandes gehören die Unterstützung beim fachgerechten Aufbau der Medienbestände und der äußeren Gestaltung der Bibliotheken, die Beratung in allen Fragen der Betriebsorganisation und -ausstattung öffentlicher Büchereien und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren trifft er Maßnahmen, die zur Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens und zur Unterstützung der Bibliotheken beitragen.

Im Jahr 1997 kündigte der Landkreis Rotenburg den Vertrag mit dem Büchereiverband, wobei die Kündigung (aufgrund eines Vertrages des Büchereiverbandes mit dem Land Niedersachsen) erst zum 31.12.2005 wirksam wurde. Im Jahr 2005 betrug der Mitgliedsbeitrag des Landkreises Rotenburg rd. 11.700,00 €.

Der mögliche Wiedereintritt des Landkreises in den Büchereiverband ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Landkreis keine Kreisbücherei unterhält und auch die Schulen des Landkreises die Leistungen des Büchereiverbandes nicht in Anspruch nehmen. Auch für das Kreisarchiv, die Kreisarchäologie und das Bachmann-Museum ist eine erneute Mitgliedschaft des Landkreises im Büchereiverband mit keinen Vorteilen verbunden, da in Fragen rund um das Bibliothekswesen eine langjährige und intensive Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Stade gepflegt wird.

Der Ausschuss für Sport und Kultur hat den Antrag in seiner Sitzung am 24.11.2015 ohne Beschlussempfehlung zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1195 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss	6	2	4
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.01 in Verbindung mit 5.15 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren.

Die Förderung nach beigefügtem Entwurf dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten freier Träger, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen. Beigefügte Neufassung enthält Änderungen und Ergänzungen, die der Konkretisierung und Klarstellung dienen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 ***Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.***
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.
- 3.3 ***Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe beraten wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.***

3.4 Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen /Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/s vorangegangenen Maßnahme/Projekt voraus.

3.5 Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. ***Es sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.***

4.2 ***Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.***

4.3 ***Fortbildungskosten können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtlich Tätige übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.***

4.4 Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

5. Höhe der Zuwendung

5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

5.2 ***Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.***

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

6.2 Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

6.3 ***Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.***

7. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt am **01.01.2016** in Kraft.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1196		
		Status: öffentlich		
		Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Das Satzungsrecht im Bereich der Förderung von Kindertagespflege in Niedersachsen ist noch immer ein relativ junges Rechtsgebiet. Die ersten Satzungen von Jugendhilfeträgern gehen - nach einer entsprechenden Initiative des Landes - auf das Jahr 2009 zurück. Seinerzeit haben alle Landkreise Niedersachsens - mit regelmäßig nur sehr kurzem Vorlauf - Tagespflegesatzungen beschlossen, die seither auf Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis sowie auch auf Grundlage der verfügbaren Rechtsprechung zu dieser Thematik stetig weiterentwickelt und überarbeitet worden sind.

Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat seine Tagespflegesatzung seit 2009 inzwischen dreimal überarbeitet (zuletzt zum 01.08.2015). Mit diesen Neufassungen ist stetig mehr Rechtssicherheit erreicht worden und die Förderbedingungen sowie das Verfahren wurden sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen stetig verbessert.

Mit einem aktuellen Beschluss vom 29.09.2015 hat das OVG Lüneburg grundsätzliche Feststellungen zum Inhalt und zur Bestimmtheit von Regelungen zur Einkommensberechnung im Rahmen der Festsetzung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege getroffen. Um den vom OVG Lüneburg hierbei aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung des § 8 der Tagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Einkommensberechnung - notwendig. Praktische Auswirkungen für die Eltern ergeben sich aus der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschrift nicht, da aktuell bereits regelmäßig entsprechend verfahren wird. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung bzw. Konkretisierung des Satzungstextes.

Als **Anlagen** sind beigelegt:

- eine Gegenüberstellung des § 8 der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung - einschließlich Erläuterungen sowie
- die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI). <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG). Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie - privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden. <p>Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.</p>	<p><i>In Absatz 3 werden zunächst ausschließlich die Brutto-Einkünfte aufgeführt (aus versicherungspflichtiger oder selbständiger Beschäftigung sowie andere Einkommensarten).</i></p> <p><i>Die auf das Brutto-Einkommen zu berücksichtigenden Absetzungen sind in Absatz 4 geregelt.</i></p> <p><i>Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Einkommensberechnung bei versicherungspflichtig Beschäftigten und bei Selbständigen nach gleichen Maßstäben erfolgt.</i></p> <p><i>Bei der Benennung der Einkommensarten werden Unterhaltszahlungen als Einkommensart hinzugefügt.</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:</p> <p>a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,</p> <p>b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung</p> <p>c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.</p> <p>(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.</p> <p>(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5. Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen. 	<p>Zusammenfassung der im Rahmen der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Absetzungen.</p> <p>Buchstabe c) stellt hierbei sicher, dass auch bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit Absetzungen von Aufwendungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit vorgenommen werden (was bei versicherungspflichtig Beschäftigten über die Absetzung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt).</p> <p>-----</p> <p>Mit der Neuregelung des Absatzes 5 wird der für die Berechnung des Jahreseinkommens maßgebliche Zeitraum konkretisiert.</p> <p>Mit Absatz 6 wird konkretisiert, in welchen regelmäßigen Zeitabständen eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt und in welchen Fällen unabhängig von dieser Rahmenfrist eine erneute Prüfung vorgenommen werden kann.</p>

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.
 Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.

- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausbezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.

- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

 - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgerseine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9
Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1107/2 Status: öffentlich Datum: 26.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 26.05.2015: Anschaffung eines Elektroautos zur Nutzung durch die Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Umsetzung des Antrages ist mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, was sowohl die Auswahl der Personen als auch die Anschaffung und Unterhalt des PKW anbelangt. Dies steht im keinen Verhältnis zum damit bezweckten Ziel, Elektro-KFZ in unserem flächengroßen Landkreis populärer zu machen bzw. neue Erkenntnisse über deren Nutzung zu gewinnen.

Unabhängig von dem vorliegenden Antrag hat der Landkreis im Rahmen eines Modellprojekts für die Metropolregion Hamburg zwei Elektro-PKW's (BMW I 3) als Dienstwagen bestellt, die Anfang Januar 2016 ausgeliefert werden. Durch die Nutzung dieser Fahrzeuge soll künftig ein konventioneller Dienstwagen eingespart werden. Der bisher genutzte Elektro-PKW Fiat E 500 hat innerhalb von 4 Jahren eine Fahrstrecke von ca. 7.000 km zurückgelegt bei einer Reichweite von 70 km pro Ladung. Herkömmliche Dienstwagen legen innerhalb von einem Jahr ca. 15.000 km (also ca. 60.000 km innerhalb von 4 Jahren) zurück.

Die Antragstellerin hat in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 19.11.2015 den nachstehenden Beschlusstext vorgelegt, den der Ausschuss mehrheitlich (7 Ja, 5 Nein-Stimmen) dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung empfohlen hat:

*Die Verwaltung wird wie folgt beauftragt:
Vom Landkreis Rotenburg werden zwei Elektroautos, nämlich ein
VW e-Golf und ein VW e-up zur Nutzung durch die Öffentlichkeit
(26 Personen) für ein Jahr geleast.*

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)